

# RS Vwgh 1992/4/23 92/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/23 91/09/0199 1

## Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte alle Handlungen der Behörde, die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu prüfen, wobei eine Verfolgungshandlung nur dann die Verjährung unterbricht, wenn sie sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente bezogen hat (Hinweis E VS 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090011.X01

## Im RIS seit

23.04.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)